

UNITED STATES DISTRICT COURT
SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK

CHARLOTTE KRUMAN, CHARLES TABACHNICK, MORTAB
LIMITED, SOPHIE S. McGEE, TIMOTHY STOTHERT, MAGGS
BROS. LTD, RONALD W. BURKLE und NICOLA SMITH, einzeln
und im Namen einer Gruppe von Personen mit ähnlichen Ansprüchen,

Kläger,

gegen

CHRISTIE'S INTERNATIONAL PLC, CHRISTIE'S INC., SOTHEBY'S
HOLDINGS, INC., SOTHEBY'S INC., SIR ANTHONY J. TENNANT,
CHRISTOPHER M. DAVIDGE, CHRISTOPHER J. BURGE,
STEPHEN S. LASH, PATRICIA G. HAMBRECHT, DANIEL P.
DAVISON, FRANCOIS CURIEL, A ALFRED TAUBMAN,
DIANA D. BROOKS, MAX M. FISHER, MICHAEL AINSLIE,
und KEVIN A. BOUSQUETTE,

Beklagte.

HAUPTAKTE
00 Civ. 6322 (LAK)

**ERKLÄRUNG ZUR ANHÄNGIGEN SAMMELKLAGE,
ZUM ANGEBOTENEN VERGLEICH UND ZUR ANHÖRUNG**

BITTE LESEN SIE DIE VORLIEGENDE ERKLÄRUNG SORGFÄLTIG DURCH, WEIL ES DARIN UM IHRE RECHTSANSPRÜCHE GEHT.

In dieser Erklärung wird der angebotene Vergleich für die Sammelklage im Zusammenhang mit mutmaßlich zuviel bezahlten Provisionen durch Käufer (die „Käufer“) und Verkäufer (die „Verkäufer“) bei nicht über das Internet abgehaltenen Auktionen außerhalb der Vereinigten Staaten durch die Auktionshäuser Sotheby's („Sotheby's“) und Christie's („Christie's“) (der „Vergleich“) erläutert. Eine vollständige Beschreibung der Entwicklung der Sammelklage finden Sie in Anhang A des vorliegenden Dokuments. Sie haben diese Erklärung erhalten, weil Sie gemäß den Büchern und anderen Unterlagen von Christie's und/oder Sotheby's ein möglicher Geschädigter sind. Eine Definition der Personengruppe der Geschädigten finden Sie in Anhang B des vorliegenden Dokuments. **Vom Gericht wurde bisher zwar noch nicht entschieden, ob diese Personengruppe zu beglaubigen ist bzw. ob dem angebotenen Vergleich stattgegeben wird, es erging jedoch die Anordnung, Ihnen als möglichem Geschädigten dieses Dokument zukommen zu lassen. WENN SIE FRAGEN HABEN, KÖNNEN SIE SICH ALS US-BÜRGER UNTER FOLGENDER NUMMER AN DEN BEAUFTRAGTEN WENDEN: 1-888-707-5883. ALS BÜRGER EINES ANDEREN LANDES FINDEN SIE IN ANHANG E GEBÜHRENFREIE NUMMERN, UNTER DENEN SIE DEN BEAUFTRAGTEN KONTAKTIEREN KÖNNEN.**

ZUM GEGENWÄRTIGEN ZEITPUNKT MÜSSEN SIE FOLGENDE ENTSCHEIDUNGEN TREFFEN:

ERSTENS: SIE MÜSSEN ENTSCHEIDEN, OB SIE AM ANGEBOTENEN VERGLEICH TEILNEHMEN UND SOMIT IHREN ANTEIL AM GEZÄHLTEN SCHADENERSATZ ERHALTEN MÖCHTEN, SOFERN DIE GENANNTRE PERSONENGRUPPE BESTÄTIGT UND DEM VERGLEICH VOM RICHTER STATTGEGEBEN WIRD.

- Wenn Sie sich als Geschädigten sehen und an dem Vergleich teilnehmen möchten, besteht für Sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.
- Wenn Sie nicht am Vergleich teilnehmen möchten, müssen Sie bis zum 19. Mai 2003 den Ausschluss aus der genannten Personengruppe beantragen. Wie Sie dies im Einzelnen bewerkstelligen, entnehmen Sie Seite 6 dieser Erklärung.
- Wenn Sie sich nicht rechtsgültig vom Vergleich ausnehmen, werden Sie automatisch der Personengruppe der möglichen Geschädigten zugerechnet, wenn der Richter diese Gruppe bestätigt und dem Vergleich stattgibt.

ZWEITENS: WENN SIE ALS MITGLIED DER GRUPPE DER POTENZIELL GESCHÄDIGTEN BESTÄTIGT WERDEN UND AM VERGLEICH TEILNEHMEN, GILT FOLGENDES:

- Sie haben das Recht, gegen jedwede Modalitäten des Vergleichs Einspruch zu erheben. Wie Sie rechtskräftig Einspruch erheben, wird auf den Seiten 4 und 5 dieser Erklärung beschrieben.
- Wenn dem angebotenen Vergleich vom Gericht letztlich stattgegeben wird, erhalten Sie automatisch eine zweite Erklärung und ein personenbezogenes Anspruchsnachweisformular, das alle Angaben enthält, die Sie für den Erhalt der im Vergleich geregelten Zahlung benötigen.

FALLS SIE SICH NICHT SELBST VON DER GRUPPE DER GESCHÄDIGTEN AUSNEHMEN, SCHRÄNKT DER ANGEBOTENE VERGLEICH, SO IHM VOM GERICHT STATTGEBEN WIRD, MÖGLICHERWEISE IHR RECHT EIN, IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER IM GELTUNGSBEREICH EINER ANDEREN GERICHTSBARKEIT HINSICHTLICH MÖGLICHER MUTMASSLICHER BETRÜGERISCHER HANDLUNGEN SEITENS CHRISTIE'S, SOTHEYBYS ODER EINES IHRER GEGENWÄRTIGEN ODER FRÜHEREN ANGESTELLTEN EIN ANDERES VERFAHREN ANZUSTRENGEN ODER FORTZUFÜHREN.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTENEN VERGLEICHES

Der angebotene Vergleich sieht vor, dass Christie's und Sotheby's zum Vergleich mit allen Forderungen von Verkäufern und Käufern in der Sammelklage (dem „Vergleichsfond“) jeweils 20 Millionen Dollar bzw. zusammen 40 Millionen Dollar bereitstellen. Unter den Mitgliedern der Personengruppe der Geschädigten, die als Verkäufer aufgetreten sind und sich nicht selbst von dieser Gruppe ausgenommen haben, wird ein Betrag in Höhe der aufgrund der mutmaßlichen Absprachen der Beklagten von den Verkäufern schätzungsweise zuviel bezahlten Provisionen von 30 Millionen Dollar aufgeteilt (abzüglich der Anwaltskosten sowie der vom Gericht zuerkannten Ausgaben und Kosten). Zehn Millionen Dollar aus dem Vergleichsfond (abzüglich der Anwaltskosten sowie der vom Gericht zuerkannten Ausgaben und Kosten) gehen an die Käufer, die sich nicht selbst von der Gruppe der Geschädigten ausgenommen haben. Neben der Einzahlung in den Vergleichsfond tragen die Beklagten alle Kosten für Benachrichtigungen und die Verwaltung des Falls. Unter bestimmten Umständen können ihnen diese Kosten rückerstattet werden. Siehe dazu II.B.2.iv. dieses Dokuments.

Die Kläger und ihr Anwalt empfehlen den Vergleich als fair, vernünftig und angemessen. Der Vergleich bietet den Verkäufern einen großen Vorteil und erspart ihnen die erheblichen Risiken, die mit der Fortführung des Rechtsstreits zur Einbringung der Forderungen der Verkäufer einhergehen. Wird der Vergleich nicht angenommen, sind für die Durchsetzung der Forderungen zunächst große verfahrensrechtliche Hürden zu nehmen. Jede dieser Hürden könnte eine Klageabweisung zur Folge haben. Zu diesen Hürden zählen Punkte wie die Klagebefugnis, die Zuständigkeit des Gerichtsstands, die Bestätigung des Status als Geschädigte und der ausschließende Effekt der Wahl des Rechtssystems und des Gerichtsstandes gemäß den Regelungen in den Standardauktionsverträgen der Beklagten. Außerdem setzen sich alle potenziellen Geschädigten der Gefahr aus, dass sie die Möglichkeit einbüßen, die Anklage vor einem Gericht der Vereinigten Staaten vorzubringen, wenn dem Antrag der Beklagten vor dem United States Supreme Court (Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten) stattgegeben wird.

Seit dem Einreichen der Sammelklage wurden Fakten bekannt, von denen die Existenz geheimer Absprachen zwischen den Beklagten in erheblichem Maße in Frage gestellt werden. Das Ergebnis der Untersuchungen durch den Anwalt der Kläger und die Tatsache, dass die strafrechtliche Verfolgung von Alfred Taubman und die Untersuchungen durch das Justizministerium der Vereinigten Staaten und sein europäisches Pendant keine Anklage wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht zur Folge hatten, unterstreicht die erheblichen Risiken der Beweisführung, mit denen die Kläger konfrontiert wären, wenn es in diesem Fall zu einer Verhandlung käme. Eine umfangreichere Analyse der möglichen Risiken einer Fortführung des Rechtsstreits finden Sie in Anhang D dieser Erklärung.

Angesichts dieser Tatsachen sind die Kläger und ihr Anwalt der Meinung, dass der Vergleich und die für die Begleichung der Forderungen der Verkäufer und Käufer bereitgestellten Summen als fair, vernünftig und angemessen anzusehen sind und den Interessen der genannten Personengruppe entgegenkommen.

Im Gegenzug für die 40 Millionen Dollar, die von den Beklagten gemäß dem Vergleich zu bezahlen sind (mit den nachstehend beschriebenen Ausnahmen), lassen alle Geschädigten, die im fraglichen Zeitraum bei einer Auktion Waren verkauft haben und sich nicht selbst von der Gruppe der Geschädigten ausgenommen haben, automatisch ihre Klagen gegen die Auktionshäuser und ihre gegenwärtigen und/oder früheren Angestellten fallen. Das schließt auch die Klage vor ausländischen Gerichten ein. Potenzielle Geschädigte, die im fraglichen Zeitraum bei Auktionen lediglich Waren gekauft (und nicht verkauft) haben, behalten ihr Recht, vor einem ausländischen Gericht eine Klage einzureichen, auch wenn sie sich nicht von der Gruppe der Geschädigten ausschließen, solange sie im Rahmen dieses Vergleichs kein Geld erhalten. Eine vollständige Beschreibung des Umfangs und der Wirksamkeit des Klageverzichts für Sie finden Sie in Abschnitt VI. dieser Erklärung.

Gemäß dem angebotenen Vergleich sind Christie's, Sotheby's und den Klägern separate, formelle Vergleichsvereinbarungen zugegangen, in denen die Bedingungen dieses Vergleichs geregelt sind. Diese Vergleichsvereinbarungen können auf der folgenden Website in ihrer Gesamtheit eingesehen werden: www.internationalauctionsettlement.com. Die Einsicht ist ferner während der regulären Geschäftszeiten in den öffentlichen Unterlagen dieses Falls, Kruman gegen Christie's International plc, 00 Civ. 6322 (LAK), verwahrt beim United States District Court for the Southern District of New York, Daniel Patrick Moynihan United States Courthouse, 500 Pearl Street, New York, NY 10007-1312, möglich.

II. VERWALTUNG DER ANSPRÜCHE UND VERTEILUNG DES VERGLEICHSERLÖSES

A. Vorlage eines Anspruchsnachweisformulars

Wenn Sie sich nicht selbst von der Gruppe der Geschädigten ausnehmen, die Gruppe bestätigt wird und der Vergleich rechtskräftig wird, haben Sie ein Anrecht auf einen Anteil am Vergleichsfond. Wenn der Vergleich rechtskräftig wird, erhalten Sie automatisch per Post eine zweite Benachrichtigung, in der Sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Vergleich rechtskräftig ist (die „zweite Benachrichtigung“), und die ein personenbezogenes Anspruchsnachweisformular enthält. Das Anspruchsnachweisformular wird alle personenbezogenen Transaktionsdaten für sämtliche Verkäufe und Käufe im fraglichen Zeitraum enthalten, die den Büchern und anderen Unterlagen von Christie's und Sotheby's entnommen wurden.

Wenn Sie möchten, dass Ihre Ansprüche im Rahmen des Vergleichs beglichen werden und Sie die aufgeführten Transaktionsdaten bestätigen können, müssen Sie lediglich ein Kreuzchen setzen, das Formular unterschreiben und es im voradressierten und frankierten

Rückumschlag zurückschicken. Die zweite Benachrichtigung umfasst ferner eine Anleitung zum Übermitteln eines Anspruchsnachweisformulars auf elektronischem Wege. Alle Personen der Gruppe der potenziell Geschädigten, die ein gültiges Anspruchsnachweisformular einsenden („anspruchsberechtigte Geschädigte“), erhalten einen Scheck. Auf dem Formular finden Sie ferner Angaben dazu, wie Sie vorgehen, wenn die aufgeführten Transaktionsdaten Ihrer Meinung nach falsch oder unvollständig sind, sowie eine Liste mit gebührenfreien Rufnummern, unter denen Ihnen eventuelle Fragen beantwortet werden und Sie Unterstützung erhalten. Sofern sich die betreffenden Unterlagen noch in Ihrem Besitz befinden, sollten Sie jegliche Belege für die fraglichen Verkäufe und Käufe bei Auktionen aufbewahren.

Ihre Identität und andere Angaben hinsichtlich Ihrer Forderung, darunter, aber nicht beschränkt auf Losnummern, Kundendaten, die von Ihnen geforderten und an Sie gezahlten Beträge, werden vom Verwalter und den hierin genannten Parteien sowie ihrem jeweiligen Anwalt jederzeit vertraulich behandelt. Wenn Sie geschäftliche Beziehungen mit beiden Auktionshäusern gepflegt haben, werden Ihre Identität und Ihre Geschäftsdaten mit dem jeweiligen Haus dem anderen Haus gegenüber vertraulich behandelt.

B. Bezug von Geldern aus dem Vergleichsfond

Wenn der Verwalter alle eingesandten Anspruchsnachweisformulare geprüft und ausgewertet sowie die an die einzelnen anspruchsberechtigten Geschädigten aus dem Vergleichsfond zu zahlenden Beträge ermittelt hat (das „Prüfen der Anspruchsberechtigung“), und wenn das Gericht dem Verteilungsschlüssel zustimmt, erhalten alle anspruchsberechtigten, geschädigten Käufer und Verkäufer per Post Schecks zugeschickt (die „erste Ausschüttung“).

Käufer. An die berechtigten Käufer aus der Gruppe der Geschädigten wird nur eine Ausschüttung erfolgen. Der gesamte Betrag aus dem Vergleichsfond, der für die Forderungen von Käufern vorgesehen ist, abzüglich der Anwaltskosten sowie der vom Gericht zuerkannten Ausgaben und Kosten, plus Zinsen, wird nur an Käufer aus der Gruppe der Geschädigten ausgeschüttet, die ein gültiges Anspruchsnachweisformular („anspruchsberechtigte Käufer aus der Gruppe der Geschädigten“) eingereicht haben. Anspruchsberechtigte Käufer aus der Gruppe der Geschädigten erhalten mindestens 3 Prozent der zuviel gezahlten Gebührenprocente (abzüglich der Anwaltskosten sowie der vom Gericht zuerkannten Ausgaben und Kosten).¹ Kein anspruchsberechtigter Käufer aus der Gruppe der Geschädigten erhält einen Scheck mit einem Wert von weniger als 20,00 Dollar. Diese Regelung über die Mindesthöhe des Schecks kann bei Käufer mit geringen Kaufmengen zur Folge haben, dass Prozentsätze zurückerstattet werden die beträchtlich über dem Minimum von 3 % liegen. Der Aufschlag für die einzelnen Transaktionen eines Käufers wird durch Multiplikation des Auktionspreises der einzelnen Transaktionen bis zu 50.000 Dollar mit fünf Prozent ermittelt. Der gesamte Aufschlag für den Käufer ergibt sich folglich aus der Summe der Aufschläge für die einzelnen Transaktionen. Unter Ausschluss des Anteils der den anspruchsberechtigten geschädigten Käufern zuzuschreibenden Schäden, die den Mindestscheckbetrag erhalten, bildet die Mindestrückerstattung von 3 % den Prozentsatz, den der Rest des Anteils von 10 Millionen Dollar am Vergleichsfond von den gesamten Aufschlägen bildet, die den anspruchsberechtigten geschädigten Käufern zuzuschreiben sind.

Die Ausschüttung erfolgt nur an geschädigte Käufer, die gültige Anspruchsnachweisformulare einschicken. Auf dem an Sie geschickten Anspruchsnachweisformular ist der geschätzte per Scheck zu schickende Betrag aufgeführt, der auf jeden Geschädigten entfällt, wenn 100 % aller Geschädigten in den Vergleich einwilligen. Der letztendliche Anteil am Vergleichsfond, der den einzelnen geschädigten Käufern gezahlt wird, hängt davon ab, wie viele Anspruchsnachweisformulare letztlich von geschädigten Käufern eingereicht werden.

Verkäufer. Gemäß den Bedingungen des Vergleichs können an anspruchsberechtigte geschädigte Verkäufer zwei Ausschüttungen erfolgen. Im Rahmen der ersten Ausschüttung erhalten anspruchsberechtigte geschädigte Verkäufer eine Summe, die der Schätzung der zuviel gezahlten Gebührenprocente für die einzelnen Transaktionen in angemessener Höhe entspricht (abzüglich der Anwaltskosten sowie der vom Gericht zuerkannten Ausgaben und Kosten).² Kein anspruchsberechtigter geschädigter Verkäufer erhält einen Scheck mit einem Wert von weniger als 20,00 Dollar. Diese Regelung über die Mindesthöhe des Schecks kann bei anspruchsberechtigten Verkäufern mit geringem Verkaufsmengen zur Folge haben, dass der geschätzte Rückerstattungswert über dem tatsächlichen Schaden liegt. Die zuviel gezahlten Gebühren werden auf der Basis des Auktionspreises für die einzelnen Verkaufstransaktionen und dem Gesamtbetrag der Geschäfte berechnet, die der

¹ Gemäß den detaillierten Angaben in Anhang A dieses Dokuments behaupten die Kläger, dass der von den Beklagten aufgrund der mutmaßlichen wettbewerbswidrigen Absprachen bei Auktionspreisen bis zu 50.000 \$ in Rechnung gestellte Aufschlag 5 % des Auktionspreises betrug.

² Die Kläger behaupten, dass der von den Beklagten aufgrund der mutmaßlichen wettbewerbswidrigen Absprachen in Rechnung gestellte Aufschlag ein rückläufiger Prozentsatz war, der auf der Basis des Auktionspreises des verkauften Artikels und dem Gesamtbetrag der Geschäfte, die der Verkäufer mit dem Auktionshaus tätigte, berechnet wurde.

anspruchsberechtigte Verkäufer mit diesem Auktionshaus in dem Jahr getätigt hat, in dem die Transaktion stattfand. Im Vergleichsfond verbleibendes Geld wird nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. Vor dem 7. Juni 2006

i. Ansprüche von Verkäufern, die nach dem in der zweiten Benachrichtigung angegebenen Stichtag aufgenommen wurden, werden vom Verwalter geprüft, und aus dem Vergleichsfond mit Zinsen ausgezahlt, wenn sie für berechtigt befunden werden.

ii. Wenn ein anspruchsberechtigter Verkäufer, der sich nicht selbst von der Sammelklage ausgenommen und kein gültiges Anspruchsnachweisformular eingereicht („anspruchsberechtigter Verkäufer ohne Forderungen“) hat, an einem ausländischen Gericht gegen eine der Parteien, der Klageverzicht garantiert wurde (gemäß der Definition dieses Begriffes im Vergleich), ein Verfahren, das das Thema dieser Sammelklage zum Gegenstand hat, anstrengt bzw. damit droht, ein solches Verfahren anzustrengen, werden die Beklagten ihm bzw. ihr innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über das Verfahren ein Schreiben zukommen lassen, in dem dem Anspruchsberechtigten als Vergleich der Dollarbetrag angeboten wird, der seiner Forderung zurechenbar ist (auf der Basis der Zuteilungsformel für Verkäufer, die für diesen Vergleich zugelassen wurde, abzüglich des proportionalen Anteils an Anwaltskosten sowie vom Gericht zuerkannten Ausgaben und Kosten, plus Zinsen), und in dem der Anspruchsberechtigte davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er dreißig (30) Tage Zeit hat, zu entscheiden, ob er die Zahlung des angebotenen Betrages einschließlich der dafür aufgelaufenen Zinsen über einen Treuhänder akzeptiert. Die Parteien sind übereingekommen, dass das Angebot nicht als Verzicht auf ein Argument auslegbar ist, dass eine der Parteien, der Klageverzicht garantiert wurde, zur Verteidigung vor Gericht vorbringen könnte, darunter, aber nicht beschränkt darauf, auch der Fall, dass das ausländische Gericht auf Basis des in den Vergleichsvereinbarungen vereinbarten Klageverzichts oder geltender Grundsätze der Präklusion das Verfahren ausschließen sollte. Wenn sich der anspruchsberechtigte Verkäufer ohne Forderungen dafür entscheidet, die festgelegten Beträge aus dem Vergleichsfond zu akzeptieren, erfolgt die Ausschüttung des angebotenen Betrages zum vollständigen Vergleich innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dieser Entscheidung. Werden diese Gelder nicht ausgeschüttet, verbleiben sie im Vergleichsfond und werden den Beklagten mit Zinsen zurückerstattet, für den Fall dass der geschädigte Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt vor einem ausländischen Gericht ein Urteil oder einen Vergleich erstreitet, aber nur bis zur Höhe des Betrags, der dem anspruchsberechtigten Verkäufer als Anteil des Vergleichsfonds zusteht. Die Ausschüttung der im Vergleichsfond verbleibenden Gelder erfolgt gemäß den Festlegungen dieses Abschnitts.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass Sie, wenn Sie im Rahmen des angebotenen Vergleichs vor einem ausländischen Gericht eine Klage anstrengen und sich nicht selbst vom Vergleich ausschließen, unter Umständen zum Ausdruck gebracht haben, dass Sie Ihre Forderungen fallen gelassen haben. Gemäß den Bedingungen der Vergleichsvereinbarung behält dieses Gericht die alleinige Zuständigkeit für Ihre Klage. Weitere Informationen zum möglichen Geltungsbereich und den Auswirkungen der alleinigen Zuständigkeit des Gerichts finden Sie in Anhang D dieses Dokuments.

2. Nach dem 7. Juni 2006. Die Ausschüttung von nach dem 7. Juni 2006 noch im Fond befindlichen Geldern erfolgt einschließlich Zinsen nach dem folgenden Schlüssel. Der 7. Juni 2006 bildet nach englischem Recht den wahrscheinlichen Stichtag für das Einreichen einer Klage bei einem englischen Gericht durch Geschädigte.

i. Ein Betrag in Höhe der anteiligen Summe (berechnet auf der Basis der Zuteilungsformel des geschädigten Verkäufers, die für alle Forderungen von Verkäufern verwendet wird) plus Zinsen, der alle Klagen abdeckt, die von anspruchsberechtigten, aber nicht an der Sammelklage teilnehmenden Verkäufern bis einschließlich 7. Juni 2006 vor einem ausländischen Gericht angestrengt wurden und zu diesem Zeitpunkt noch schwebende Verfahren bilden, verbleibt zunächst zur Auszahlung möglicher Ansprüche aus rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen im Vergleichsfond.

ii. Wenn Gelder im Vergleichsfond verbleiben, werden diese bis zu dem Gesamtdollarbetrag, den das Gericht in Form von Anwaltsgebühren, Ausgaben und Kosten plus Zinsen zuerkannt hat und der den anspruchsberechtigten Verkäufern und nicht an der Sammelklage teilnehmenden Verkäufern zuerkannt wurde, die eine Ausschüttung ihres Anteils akzeptiert haben, an diese anspruchsberechtigten Verkäufer ausgeschüttet, um sie für die im Zusammenhang mit Klagen von anspruchsberechtigten Verkäufern aufgelaufenen Anwaltskosten, Ausgaben und Kosten zu entschädigen (die „zweite Ausschüttung an Verkäufer“). Wenn die im Vergleichsfond verbliebenen Gelder nicht ausreichen, um den Anteil der anspruchsberechtigten Verkäufer an den Anwaltsgebühren sowie zuerkannten Ausgaben und Kosten abzudecken, erfolgt die Zuteilung der zweiten Ausschüttung an Verkäufer für die einzelnen anspruchsberechtigten Verkäufer anteilig nach der Höhe der ersten Ausschüttung.

iii. Sollten nach der zweiten Ausschüttung noch Gelder im Vergleichsfond verbleiben, werden damit Kosten der Beklagten beglichen, die ihnen bei der Auszahlung von Verkäufern entstanden sind, die nicht am Vergleich teilgenommen und eine private Klage angestrengt haben. Diese Kosten werden dem Beklagten nur in der Höhe zurückerstattet, der einem solchen Verzicht auf Teilnahme an der Sammelklage durch den Verkäufer zuzuschreiben ist (auf der Basis der Zuteilungsformel des Verkäufers, die im Vergleich beschlossen wurde), zuzüglich Zinsen. Nicht ausgeschüttete Gelder verbleiben im Vergleichsfond für den Fall, dass der Verkäufer vor

Gericht ein entsprechendes Urteil oder einen Vergleich erstreitet. Dann wird der zugeteilte Betrag zuzüglich Zinsen an den betreffenden Beklagten ausgezahlt, um ihn für die Kosten der gemäß dem Urteil oder Vergleich zu leistenden Zahlungen zu entschädigen.

iv. Sollten nach der im vorigen Punkt genannten Ausschüttung noch Gelder im Vergleichsfond verbleiben, wird ein Betrag, der die tatsächlichen Verwaltungskosten für diesen Vergleich nicht übersteigt, zu gleichen Teilen an Christie's und Sotheby's ausgezahlt, um sie für die Kosten zu entschädigen, die von den beiden Beklagten gemäß dem Vergleich zu tragen sind.

v. Sollten nach der im vorigen Punkt genannten Ausschüttung immer noch Gelder im Vergleichsfond verbleiben, gehen diese an eine vom Anwalt der Kläger in Absprache mit dem Anwalt der Beklagten bestimmte und vom Gericht bestätigte wohltätige Organisation für notleidende Künstler.

III. DIE FAIRNESS-ANHÖRUNG

Am 2. Juni 2003, 9.30 Uhr, wird das Gericht eine Anhörung abhalten. Diese findet in Raum 12D, Daniel Patrick Moynihan United States Courthouse, 500 Pearl Street, New York, NY 10007-1312, statt. Bei dieser Anhörung soll entschieden werden, ob der angebotene Vergleich gemäß der Empfehlung der Anwälte der Kläger und Beklagten akzeptiert werden soll („die Vergleichsanhörung“). Auf der Vergleichsanhörung wird das Gericht erwägen, ob es Folgendem stattgibt: (i) die Vergleichsvereinbarungen sind für die vorgeschlagenen Personengruppen als fair, vernünftig und angemessen anzusehen, weisen die Klagen der vorgeschlagenen Personengruppen rechtskräftig ab und führen zu einem endgültigen Urteil, laut dem die Geschädigten gemäß der Beschreibung in diesem Dokument auf weitere Klagen verzichten; (ii) der Beglaubigung der vorgeschlagenen Personengruppe; (iii) der Bezahlung der Anwaltskosten, Ausgaben und anderen Kosten im Namen der vorgeschlagenen Personengruppe; und (iv) ein Zuteilungsplan für die Ausschüttung des Vergleichsfonds an die Angehörigen der vorgeschlagenen Personengruppe. Die Geschädigten, die dem angebotenen Vergleich zustimmen, müssen nicht an der Vergleichsanhörung teilnehmen bzw. anderweitig ihre Zustimmung bekunden.

Datum und Zeitpunkt der Anhörung können sich verschieben. Mitteilungen über eine Verschiebung werden im United States Courthouse ausgehängt.

IV. ANWALTSGEBÜHREN UND KOSTEN

Auf der Fairness-Anhörung wird der Anwalt der Kläger im Rahmen der oben genannten Punkte beim Gericht zur Begleichung der Anwaltskosten aus dem Vergleichsfond einen Betrag, der 25 % des Vergleichsfonds nicht übersteigen darf, und die Rückerstattung von Ausgaben und Kosten zuzüglich Zinsen beantragen. Darüber hinaus werden die Anwälte der kanadischen und der englischen Geschädigten die Begleichung ihrer Kosten aus dem Vergleichsfond beantragen. Es geht dabei um Beträge in Höhe von maximal 250.000 \$ bzw. 500.000 £ (circa 800.000 \$). Wenn der Begleichung der Anwaltsgebühren, Ausgaben und Kosten vom Gericht stattgegeben wird, erfolgt die Auszahlung aus dem Vergleichsfond innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, sofern vom Gericht nichts anderes festgelegt wird.

V. EINSPRÜCHE GEGEN DEN ANGEBOTENEN VERGLEICH

Jeder Geschädigte, der nicht selbst vom Vergleich zurücktritt, hat das Recht, Einspruch gegen die im Vergleich geregelte Festlegung der Gruppe der Geschädigten, den Zuteilungsplan oder die Zuerkennung von Anwaltsgebühren und Kosten zu erheben. Damit ein Einspruch gültig ist, muss er bis einschließlich 23. Mai 2003 schriftlich beim Clerk of Court eingereicht und den Anwälten der Kläger und der Beklagten zugestellt werden (an die unten aufgeführten Adressen).

Angehörige der Gruppe der Geschädigten, die keinen Ausschluss aus der vorgeschlagenen Gruppe beantragt haben, sind ferner berechtigt, auf der Vergleichs-Anhörung zu erscheinen und angehört zu werden, persönlich oder durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Anwälte, und Gründe dafür vorzubringen, warum die Gruppe der Geschädigten nicht bestätigt werden darf; warum der Vergleich nicht als fair, vernünftig und angemessen einzustufen ist; warum dem Antrag auf Erstattung der Anwaltsgebühren und die Rückerstattung von Prozesskosten nicht stattzugeben ist; bzw. warum dem Zuteilungsplan nicht stattzugeben ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass niemand gehört werden darf, der sich im Widerspruch zum vorangehenden befindet und dass von einer solchen Person bis einschließlich 23. Mai 2003 kein Schreiben eingegangen ist bzw. vom Gericht berücksichtigt wird, sofern die betreffende Person nicht mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, der Anhörung beizuwohnen, und die zu bewertende Position und die Gründe dafür schriftlich niedergelegt und zusammen mit zwei Exemplaren dieser Erklärung eingereicht hat. Die genannten Unterlagen müssen beim Clerk des United States District Court for the Southern District of New York, Daniel Patrick Moynihan United States Courthouse, 500 Pearl Street, New York, NY 10007-1312 zusammen mit einem Nachweis über die Versendung der Unterlagen an die fünf unten aufgeführten Anwälte eingereicht werden:

J. Douglas Richards, Esq.
MILBERG WEISS BERSHAD
HYNES & LERACH LLP
One Pennsylvania Plaza
New York, New York 10119-0165

Karen L. Morris, Esq.
MORRIS AND MORRIS LLC
COUNSELORS AT LAW
1105 North Market Street, Suite 803
Wilmington, Delaware 19801

Michael D. Hausfeld, Esq.
COHEN, MILSTEIN, HAUSFELD & TOLL
West Tower, Suite 500
1100 New York Avenue, NW
Washington, D.C. 20005

Shepard Goldfein, Esq.
SKADDEN, ARPS, SLATE, MEAGHER
& FLOM LLP
Four Times Square
New York, New York 10036-6522

Steven Alan Reiss, Esq.
WEIL, GOTSHAL & MANGES LLP
767 5th Avenue
New York, New York 10153

Mit Ausnahme der hierin genannten Personen hat niemand das Recht, gegen die Festlegung der Gruppe der Geschädigten, die Modalitäten in den Vertragsvereinbarungen, die Anträge auf Erstattung der Anwaltskosten und Prozesskosten bzw. die Bestätigung des Zuteilungsplans Einspruch zu erheben, sofern dies nicht mit den oben aufgeführten Vorgehensweisen vereinbar ist. Hält sich eine Person bei ihrem Einspruch nicht an die in diesem Dokument beschriebenen Vorgehensweisen, gilt das als Verzicht auf den Einspruch. Ferner wird die Person vom Recht ausgeschlossen, Einsprüche zu erheben bzw. hinsichtlich von Anweisungen oder Urteilen im Zusammenhang mit den Vergleichsvereinbarungen, der Erstattung der Anwalts- und Prozesskosten oder dem Zuteilungsplan in Berufung zu gehen.

VI. KLAGEABWEISUNG UND KLAGEVERZICHT

Der Klageverzicht, der einen Teil dieses Vergleichs bildet, ist umfassend und hat mit einigen Ausnahmen den Verzicht auf alle Klagen unter Bundes-, Landes- und ausländischem Recht zur Folge, die Sie gegen die Beklagten und mit ihnen assoziierten Personen und Unternehmen aufgrund mutmaßlicher betrügerischer Handlungen durch sie anstrengen könnten. Die Bedingungen für diesen Verzicht werden nachstehend erläutert:

a. **FÜR VERKÄUFER.** Nach dem Stichtag (gemäß der Definition dieses Begriffs in den Vergleichsvereinbarungen) und nach Ausschüttung des Vergleichsfonds gemäß den Regelungen in Abschnitt II.B. oben wird allen Beklagten von Christie's und Christie's-Rechtssubjekten (gemäß Definition in der Vergleichsvereinbarung von Christie's), allen Beklagten von Sotheby's und Sotheby's-Rechtssubjekten (gemäß Definition in der Vergleichsvereinbarung von Sotheby's) sowie allen anderen gegenwärtigen und früheren Angestellten, Managern, Bevollmächtigten, Vertretern, Inhabern und Aktionären, Vorgängern, Rechtsnachfolgern, Tochtergesellschaften, angegliederten Unternehmen, übergeordneten Unternehmen und Abteilungen dieser Unternehmen (zusammenfassend als die „von Ansprüchen entbundenen Parteien“ bezeichnet) von jedem Verkäufer der vorgeschlagenen Gruppe der Geschädigten, der sich nicht selbst aus dieser Gruppe ausgeschlossen hat, der Verzicht auf jegliche Ansprüche, Klageansprüche, Forderungen, Rechte, Klagen und Haftungsansprüche zugesichert, darunter Schäden, Zinsen, Kosten und Anwaltsgebühren, per Gesetz oder Billigkeitsrecht, einzeln oder in einer Gruppe, unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten (einschließlich aller Bundesgesetze) oder ausländischem Recht (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf die Gesetze eines Staates, internationale Gesetze oder Zollgesetze sowie Gesetze der Europäischen Union), die bei einem Gericht der Vereinigten Staaten (einschließlich Bundesgerichte) bzw. einem ausländischen Gericht im Zusammenhang mit bzw. erwachsend aus einer mutmaßlich betrügerischen Handlung bzw. Handlungen seitens, zwischen bzw. unter den von Ansprüchen entbundenen Parteien, unabhängig vom Ort, die auf in der Beanstandung genannten Ereignissen, Transaktionen oder Vorgängen basieren, aus ihnen erwachsen bzw. mit ihnen in Zusammenhang stehen.

b. **FÜR KÄUFER.** Zum Stichtag und bei Ausschüttung des Vergleichsfonds gemäß den Regelungen in diesem Dokument werden alle von Ansprüchen entbundenen Parteien von jedem Käufer der vorgeschlagenen Gruppe der Geschädigten, der sich nicht rechtsgültig von der Gruppe ausgeschlossen hat, von jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Rechten, Klagen und Haftungsansprüchen entbunden, darunter entstandene Schäden, Zinsen, Kosten und Anwaltsgebühren, per Gesetz oder Billigkeitsrecht, einzeln oder in einer Gruppe, unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten (einschließlich aller Bundesgesetze) oder ausländischem Recht (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf die Gesetze eines Staates, internationale Gesetze oder Zollgesetze sowie Gesetze der Europäischen Union), die bei einem Gericht der Vereinigten Staaten (einschließlich Bundesgerichte) bzw. einem ausländischen Gericht im Zusammenhang mit bzw. erwachsend aus einer mutmaßlich betrügerischen Handlung bzw. Handlungen seitens, zwischen bzw. unter den von Ansprüchen entbundenen Parteien, unabhängig vom Ort, die auf in der Beanstandung genannten Ereignisse, Transaktionen oder Vorgängen basieren, aus ihnen erwachsen bzw. mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Ferner entbinden Käufer, die Gelder aus dem Vergleichsfond erhalten, alle von Ansprüchen entbundenen Parteien von jeglichen Ansprüchen, Klagegründen, Forderungen, Rechten, Klagen und Haftungsansprüchen, darunter entstandene Schäden, Zinsen, Kosten und Anwaltsgebühren, per Gesetz oder Billigkeitsrecht, einzeln oder in einer Gruppe, die vor einem ausländischen Gericht unter ausländischem Recht (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf die Gesetze eines Staates, internationale Gesetze oder Zollgesetze sowie Gesetze der Europäischen Union) im Zusammenhang mit bzw. erwachsend aus einer mutmaßlich betrügerischen Handlung bzw. Handlungen seitens, zwischen bzw. unter den von Ansprüchen entbundenen Parteien, unabhängig vom Ort, die auf in der Beanstandung genannten Ereignisse, Transaktionen oder Vorgängen basieren, aus ihnen erwachsen bzw. mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Unbeschadet von diesem Verzicht bleibt das Recht von Käufern, vor einem ausländischen Gericht unter ausländischem Recht eine Klage einzureichen, die den Gegenstand dieser Sammelklage zum Thema hat, sofern sich der betreffende Käufer (i) nicht selbst aus der vorgeschlagenen Gruppe der Geschädigten ausgeschlossen hat und (ii) kein Geld aus dem Vergleichsfond erhalten hat.

VII. AUSSCHLUSS AUS DER VORGESCHLAGENEN GRUPPE DER GESCHÄDIGTEN – VORGEHENSWEISE

Wenn Sie sich von der Gruppe der Geschädigten ausnehmen möchten, müssen Sie dies schriftlich beantragen. Ihr Ausschlussantrag muss Ihre Unterschrift tragen. Ferner müssen Ihr Name, Ihre Anschrift und eine unmissverständliche Aussage folgender Form aufgeführt sein: „I want to exclude myself from the Class in the Kruman Auction House Class Action Litigation.“ (Ich möchte nicht an

der Sammelklage im Fall Kruman gegen Auktionshäuser teilnehmen.) Damit der Ausschlussantrag gültig ist, muss er unter folgender Adresse an den Verwalter geschickt werden: International Auction Houses Litigation, P.O. 9000 #6081, Merrick, NY 11566-9000. Der Antrag muss bis zum 19. Mai 2003 eingereicht werden. Maßgeblich ist dabei das Datum des Poststempels. Ferner sollten Sie auf dem Ausschlussantrag angeben, ob Ihr Antrag vertraulich behandelt werden soll. Wenn Sie sich für einen Ausschluss entscheiden, nehmen Sie nicht an der Ausschüttung des vorgeschlagenen Vergleichs teil. Ferner verfällt damit Ihr Anrecht auf Wiedergutmachung für den Fall, dass dieser Fall vor Gericht verhandelt wird. An Urteile bzw. Verzichtserklärungen, die in diesem Prozess verfügt werden, sind Sie nicht gebunden. Sie können auf eigenen Kosten Ihre Forderungen einklagen, indem Sie selbst Klage einreichen oder andere Maßnahmen ergreifen. Dies bleibt jedoch Ihnen überlassen. Die Identität potenzieller Angehöriger der Gruppe der Geschädigten, die sich von der vorgeschlagenen Gruppe ausgenommen haben, wird vom Verwalter auf Antrag vertraulich behandelt.

Jede der Vergleichsvereinbarungen unterliegt jeweils einer Nichtigkeitserklärung durch Sotheby's und Christie's, falls der Gesamtwert der Forderungen der vorgeschlagenen Geschädigten, die sich selbst aus der Gruppe der Geschädigten ausschließen, eine vereinbarte Grenze übersteigt. Diese Grenze wird bis zur Anhörung, bei der die endgültige Entscheidung getroffen wird, vertraulich behandelt.

VIII. PRÜFUNG DER UNTERLAGEN UND ANFRAGEN

Diese Erklärung enthält eine Zusammenfassung des Rechtsstreits, der Vergleichsvereinbarungen und Ihrer Rechte als möglicher Angehöriger der Gruppe der Geschädigten. Weitere Informationen zu diesem Rechtsstreit finden Sie in den Unterlagen zu diesem Fall, die werktags während der regulären Geschäftszeiten im Büro des District Clerk, Daniel Patrick Moynihan United States Courthouse, 500 Pearl Street, New York, NY 10007-1312, eingesehen werden können. Ferner wurden die Vergleichsvereinbarungen auf folgender Website veröffentlicht: www.internationalauctionsettlement.com. Anfragen hinsichtlich dieses Rechtsstreits können an folgende Adressen gerichtet werden:

J. Douglas Richards, Esq.
MILBERG WEISS BERSHAD
HYNES & LERACH LLP
One Pennsylvania Plaza
New York, New York 10119-0165

Karen L. Morris, Esq.
MORRIS AND MORRIS LLC
COUNSELORS AT LAW
1105 North Market Street
Suite 803
Wilmington, Delaware 19801

Michael D. Hausfeld, Esq.
COHEN, MILSTEIN, HAUSFELD & TOLL
West Tower, Suite 500
1100 New York Avenue, NW
Washington, D.C. 20005

IX. MITTEILUNG AN DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN

Gemäß einer Anordnung des Gerichts ist jeder Bevollmächtigte, der im Namen eines Auftraggebers (i) zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 7. Februar 2000 einen Artikel bei einer nicht über das Internet von Sotheby's oder Christie's außerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten abgehaltenen Auktion erworben hat oder (ii) zwischen dem 1. September 1995 und dem 7. Februar 2000 einen Artikel bei einer nicht über das Internet von Sotheby's oder Christie's außerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten abgehaltenen Auktion veräußert hat, verpflichtet, innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung (i) allen Auftraggebern eine Kopie dieser Mitteilung zukommen zu lassen oder (ii) dem Verwalter der Forderungen unter folgender Adresse eine maschinell lesbare Liste mit den Namen und Adressen der Personen oder Körperschaften, in deren Namen er Artikel gekauft oder verkauft hat, zuzuschicken:

International Auction Houses Litigation
P.O. Box 9000 #6081
Merrick, NY 11566-9000

Der Verfahrensverwalter wird Kopien dieser Mitteilung an alle Personen bzw. Körperschaften verschicken, die auf einer solchen Liste aufgeführt sind.

RUFEN SIE WEGEN DIESER MITTEILUNG NICHT DAS BÜRO DES DISTRICT CLERK AN.

25. März 2003

AUF ANORDNUNG DES GERICHTS:

J. Michael McMahon
Clerk of the Court, New York City
Daniel Patrick Moynihan United States Courthouse
500 Pearl Street
New York, New York 10007-1312

ANHÄNGE

ANHANG A BESCHREIBUNG DER ENTWICKLUNG DER SAMMELKLAGE

A. Forderungen der Kläger

Die Sammelklage erhebt im Namen einer vorgeschlagenen Gruppe von Personen, die bei von Christie's und Sotheby's außerhalb der Vereinigten Staaten abgehaltenen Auktionen (nicht über das Internet) gemäß der Beschreibung oben Artikel erworben bzw. veräußert haben, gegen die Beklagten den Vorwurf des Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht (Antitrust). In der Klageschrift wird den Beklagten zur Last gelegt, in Absprache Preise festgelegt zu haben, zu denen Sotheby's und Christie's Dienstleistungen für nicht über das Internet abgehaltene Auktionen angeboten hat, darunter die den Käufern und Verkäufern berechneten Aufschläge und Provisionen. Ferner behaupteten die Kläger, dass den Geschädigten infolge der mutmaßlichen Preisabsprache oder Preisabsprachen über den marktüblichen Sätzen liegende Preise für Auktionsdienstleistungen außerhalb der USA (Internet ausgenommen) berechnet hat.

Die Kläger beschuldigen Sotheby's und Christie's als die zwei größten Auktionshäuser der Welt den globalen Markt für Auktionsdienstleistungen für bildende und dekorative Kunst sowie Kunstgewerbe, Möbel, Antiquitäten, Automobile, Sammelobjekte und andere Artikel zu beherrschen. Für die Bereitstellung der Auktionsdienstleistungen berechnen Sotheby's und Christie's Käufern und Verkäufern jeweils einen Prozentsatz des Höchstgebotes oder des Auktionspreises als Vergütung. Die Verkäuferprovision ist ein Betrag, den das Auktionshaus von dem an den Verkäufer gezahlten Verkaufserlös abzieht. In der Regel ist es ein Prozentsatz des Höchstgebotes oder Auktionspreises. Die Käuferprovision ist ein Betrag, den das Auktionshaus dem Käufer über das Höchstgebot oder den Auktionspreis hinaus berechnet. In der Regel ist es ein Prozentsatz dieses Preises.

Am 2. November 1992 bzw. um dieses Datum herum kündigte Sotheby's eine Erhöhung der Käuferprovision von 10 % auf alle Käufe, unabhängig von der Höhe des Betrags, auf 15 % auf die ersten 50.000 \$ des Höchstgebotes oder Auktionspreises an. Bei Preisen von mehr als 50.000 \$ wurden 10 % Provision berechnet. Am 22. Dezember 1992 bzw. um dieses Datum herum zog Christie's mit einer Erhöhung der Käuferprovision auf 15 % für die ersten 50.000 \$ des Höchstgebotes oder Auktionspreises bzw. bei Preisen von mehr als 50.000 \$ auf 10 % nach. In der Klageschrift werden die Beklagten beschuldigt, diese weitgehend identischen Änderungen an den Provisionen in Absprache zwischen den beiden Auktionshäusern – Sotheby's und Christie's – beschlossen zu haben und aufgrund der abgesprochenen Provisionshöhen für Käufer ein erhebliches Ertragswachstum für Sotheby's und Christie's bewirkt zu haben.

Ungefähr im März 1995 kündigte Christie's an, die Höhe der Verkäuferprovisionen auf Basis einer beweglichen Preisskala zu ermitteln, deren Grundlage das Höchstgebot bzw. der Auktionspreis bilden, statt diese Sätze wie bisher mit den zukünftigen Verkäufern auszuhandeln. Ungefähr im April 1995 zog Christie's mit der Ankündigung nach, die Höhe der Verkäuferprovisionen ebenfalls auf Basis einer beweglichen Preisskala zu ermitteln, deren Grundlage das Höchstgebot bzw. der Auktionspreis bilden, statt diese Sätze wie bisher mit den einzelnen Verkäufern auszuhandeln. Den Beklagten wird vorgeworfen, dass diese neuen Berechnungsmodelle für Provisionen von Sotheby's und Christie's praktisch identisch waren und infolge fortgesetzter Absprachen und einer Einigung auf feste Aufschläge und Provisionen zu marktunüblichen Sätzen zu Stande kamen. Die Kläger werfen Sotheby's und Christie's vor, dass die praktisch identischen Aufschlags- und Provisionssätze das Ergebnis einer andauernden Absprache und Einigung auf feste Preise sind und den freien Wettbewerb zu Lasten der vorgeschlagenen Personengruppe einschränken.

Im Dezember 1999 trat der CEO von Christie's International PLC, Christopher M. Davidge, zurück. Ende Januar 2000 verkündete Christie's, das Auktionshaus habe unter Vorbehalt in das „Corporate Leniency Program“ der Kartellaufsicht des Justizministeriums der USA eingewilligt. Dieses Programm bietet Firmen Amnestie gegen eine Strafverfolgung als Gegenleistung für die Offenlegung des eigenen Verhaltens gegenüber dem US-Justizministerium. Im Oktober 2000 bekannten sich Sotheby's und sein früherer CEO, Diana D. Brooks, schuldig, Absatz 1 des Sherman Antitrust Act verletzt zu haben, und gaben zu, mit Christie's die Höhe der Verkäuferprovisionen abgesprochen zu haben. Sotheby's erklärte sich zur Zahlung eines Strafgebotes in Höhe von 45 Millionen \$ bereit. Diana D. Brooks zahlte eine Strafe in Höhe von 350.000 \$ und wurde von einem Gericht zu drei Jahren auf Bewährung und einem halben Jahr Hausarrest verurteilt. Im Dezember 2001 wurde der frühere Chairman von Sotheby's, A. Alfred Taubman, von einem Geschworenengericht im US District Court for the Southern District of New York der wettbewerbswidrigen Preisabsprache für Auktionsdienstleistungen und damit des Verstoßes gegen Absatz 1 des Sherman Act für schuldig befunden. Im April 2002 verurteilte Richter George B. Daniels Herrn Taubman zu einer Haftstrafe von einem Jahr und einem Tag und zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 7,5 Millionen Dollar. Im Juli 2002 wurde das Urteil für Taubman vom United States Court of Appeals for the Second Circuit (Berufungsgericht) bestätigt. Der frühere Chairman von Christie's, Sir Anthony Tennant, wurde zusammen mit Taubman auf Absprache der Höhe von Verkäuferprovisionen verklagt. Da sich Tennant jedoch nicht in den USA aufhält, kam es bisher zu keiner Verhandlung. Von behördlicher Seite wurde bisher keine Anklage mit dem Vorwurf erhoben, einer der Beklagten habe die Höhe der Verkaufsprovisionen in Absprache mit der Konkurrenz vereinbart. Es bekannte sich kein Beklagter für schuldig, bzw. es wurde kein Beklagter für schuldig befunden, die Höhe der Verkaufsprovisionen in Absprache festgelegt zu haben.

Im Oktober 2002 verfügte die Europäische Kommission, dass sowohl Christie's als auch Sotheby's wegen der Absprache der Höhe von Verkaufsprovisionen gegen die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union verstoßen haben. Infolgedessen wurde Sotheby's von der Europäischen Kommission mit einem Bußgeld in Höhe von 20,4 Millionen £ belegt. Christie's wurde von der Europäischen Union nicht mit einem Bußgeld belegt, weil dieses Auktionshaus als erstes belastendes Material vorgelegt hatte, anhand dessen die Kommission die Existenz eines Kartells nachweisen konnte. Die Europäische Kommission untersuchte, ob den Auktionshäusern hinsichtlich der Höhe der Verkäuferprovisionen betrügerische Handlungen nachzuweisen sind, verzichtete jedoch auf eine Anklageerhebung.

Im August 2000 wurden drei Prozesse eröffnet, in denen im Namen einer Gruppe von Käufern und Verkäufern, die an Auktionen von Sotheby's und Christie's außerhalb der USA teilgenommen hatten, im Rahmen der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten und geltender internationaler Gesetze nachgewiesen werden soll, dass den genannten Personengruppen Schaden zugefügt wurde. Am 30. Oktober 2000 reichte der Anwalt der Kläger zu diesem Fall eine Sammelklage ein. Neben den anhängigen Rechtsstreits in den USA wurde beim Superior Court of Justice in Ontario (die „kanadische Klage“) eine weitere Sammelklage (London Regional Art and Historical Museums gegen Sotheby's Holdings, Inc., Gerichtsakte 38497 CP (Sup. Ct. Ont., 11. Januar 2002)) eingereicht. Von einer englischen Kanzlei wurde eine Klage vorbereitet, aber noch nicht eingereicht (die „englische Klage“).³

B. Bestreiten der Haftung durch die Beklagten

Die Beklagten leugnen die Vorwürfe bzw. mögliche Vergehen und lehnen die Haftung dafür ab.

³ Gemäß dem angebotenen Vergleich werden die Parteien nach einer rechtskräftigen Abweisung der kanadischen Anklage streben. Auf die Forderungen der Anspruchsberechtigten der englischen Anklage wird im Rahmen des Vergleichs verzichtet.

C. Status der rechtlichen Auseinandersetzung

Am 20. November 2000 stellten die Beklagten den Antrag, die Klage der Kläger abzuweisen. Begründet wurde dieser Antrag mit der fehlenden Zuständigkeit des Gerichts für die Klagen der Kläger, mit dem Fehlen der Klagebefugnis der Kläger in kartellrechtlichen Fragen und der Möglichkeit der ausschließlichen Wahl des Rechtssystems und der geltenden Klauseln gemäß der Festlegungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auktionen im Ausland, die besagen, dass Klagen aus Auktionen im Ausland heraus entstehen, bei ausländischen Gerichten eingereicht werden müssen und von der jeweiligen Gesetzgebung bestimmt werden. Am 29. Januar 2001 gab das Amtsgericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung unter US- und internationalen Gesetzen statt. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass dem Gericht gemäß dem Foreign Trade Antitrust Improvements Act, 15 U.S.C. §6a, die richterliche Zuständigkeit über die Sherman Act-Klagen der Kläger fehle. Siehe dazu Kruman v. Christie's Int'l plc, 129 F. Supp. 2d 620 (S.D.N.Y. 2001), rev'd, 284 F.3d 384 (2d Cir. 2002). Nach der Klageabweisung ging der Anwalt der Kläger im März 2002 vor dem United States Court of Appeals for the Second Circuit in Berufung. Dieses Gericht bestätigte die Begründung des Amtsgerichts zum Teil, hob die Klageabweisung durch das Amtsgericht jedoch mit der Begründung auf, dass das Amtsgericht durchaus die richterliche Zuständigkeit für den Gegenstand der Sherman Act-Klagen habe. Siehe dazu Kruman v. Christie's Int'l plc, 284 F.3d 384 (2d Cir. 2002). Im Juni 2002 wies das Berufungsgericht (Second Circuit) den Antrag der Beklagten auf eine erneute Anhörung ab und verwies den Fall im Juli an das Amtsgericht zur Prüfung anderer Gründe für eine Abweisung zurück. Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts stellten die Beklagten am 3. September 2002 den Antrag auf eine Übergabe des Falles (Writ of Certiorari) an den United States Supreme Court, um dort die Entscheidung des Second Circuit überprüfen zu lassen. Im Frühjahr 2002 begannen intensive unabhängige Vergleichsverhandlungen. Nach Beginn der Verhandlungen erwirkten die Parteien eine Verschiebung der Prüfung des Antrags durch den Supreme Court.

ANHANG B DEFINITION DER VORGESCHLAGENEN GRUPPE DER GESCHÄDIGTEN

Der vorgeschlagenen „GRUPPE“ gehören laut Definition folgende Personen an:

1. Personen, die Artikel über eine Auktion gekauft haben (keine Internet-Transaktionen), die außerhalb der Vereinigten Staaten von Christie's oder Sotheby's zwischen dem 1. September 1995 und dem 7. Februar 2000 abgehalten wurde, und/oder
2. Personen, die Artikel über eine Auktion verkauft haben (keine Internet-Transaktionen), die außerhalb der Vereinigten Staaten von Christie's oder Sotheby's zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 7. Februar 2000 abgehalten wurde, und
3. Personen, die nicht den Beklagten von Christie's, den Beklagten von Sotheby's, Christie's-Rechtssubjekten oder Sotheby's-Rechtssubjekten (gemäß der Definition dieser Begriffe in den Vergleichsvereinbarungen), übergeordneten Unternehmen, Tochtergesellschaften und/oder den angegliederten Gesellschaften eines Christie's-Rechtssubjekts bzw. Sotheby's-Rechtssubjekts bzw. einem ihrer gegenwärtigen oder früheren leitenden oder niederen Angestellten zuzuordnen sind (in dem Maße, in dem sich Klagen solcher Personen auf Auktionen des fraglichen Zeitraums beziehen, die stattfanden, als ihr Angestelltenverhältnis bestand).

Ferner gehören der vorgeschlagenen Gruppe ohne Beschränkung auf diese Personen auch Personen an, die Käufe oder Verkäufe über Bevollmächtigte abgewickelt haben.

ANHANG C BEWERTUNG DER RISIKEN EINER FORTFÜHRUNG DES RECHTSSTREITS DURCH DEN ANWALT DER KLÄGER

Der Anwalt der Kläger hat die Fakten, die im Zusammenhang mit den Behauptungen und Forderungen der vorgeschlagenen Personengruppe stehen, durch umfangreiches Studium von Dokumenten und Hinzuziehung von Wirtschaftsfachleuten einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Gemäß der Darstellung in Anhang B dieses Dokuments beschäftigt sich der Anwalt der Kläger seit mehr als zwei Jahren mit diesem Fall und untersucht dabei die rechtliche Situation im Hinblick auf die Klagen im Zusammenhang mit Auktionen im Ausland.

Der Anwalt der Kläger hat die Beweise für die Existenz einer Absprache zwischen den Beklagten zum Zwecke der Festschreibung der Käuferprovisionen eingehend geprüft und dabei festgestellt, dass der Nachweis einer Absprache vor Gericht für die Käufer schwierig wird. Das Justizministerium hat Sotheby's, Diana D. Brooks, Sir Anthony Tennant und A. Alfred Taubman nicht wegen einer Absprache zum Zwecke der Festlegung der Käuferprovision angeklagt. Ferner verfolgte der Anwalt der Kläger den Taubman-Prozess, bei dem die Beweise der Anklage die Existenz einer solchen Absprache nicht eindeutig belegen konnten. Auch die Europäische Kommission konnte nicht feststellen, dass Christie's und Sotheby's im Zusammenhang mit der Erhöhung der Käuferprovisionen gegen die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union verstoßen habe.

Deshalb kommt der Anwalt der Kläger zu dem Schluss, dass eine Fortführung des Rechtsstreits mit erheblichen Risiken verbunden ist. Zu diesen Risiken zählt, dass die Beklagten vor mehreren Gerichten Argumente vorbringen und von jedem dieser Gerichte eine Abweisung der Klage in ihrer Gesamtheit verfügt werden kann. Als Argumente könnten unter anderem die fehlende Klagebefugnis, die fehlende Zuständigkeit eines Gerichtsortes, die Doktrin des forum non conveniens, die Zusammensetzung der Gruppe der Anspruchsberechtigten und der ausschließende Effekt der Wahl des Rechtssystems und des Gerichtsstandes gemäß den Standardverträgen von Auktionshäusern vorgebracht werden. Ferner liefen die Kläger Gefahr, dass der United States Supreme Court dem anhängigen Antrag der Aktionäre auf Übergabe des Falles (Writ of Certiorari) stattgibt und dass der Supreme Court die Entscheidung des Second Circuit im Fall Kruman revidiert, was auf eine Abweisung der Klage der Kläger nach dem Sherman Act zur Folge hätte. Die Entscheidung des Second Circuit steht in Konflikt mit der Entscheidung des United States Court of Appeals for the Fifth Circuit, und das US-Justizministerium, die Federal Trade Commission und die Chamber of Commerce der Vereinigten Staaten haben sich der Position des Supreme Court angeschlossen, nach dem die Entscheidung des Fifth Circuit richtig ist. Ferner laufen die Kläger in erheblichem Maße Gefahr, dass ein Schiedsspruch wegen der Anwendung ausländischer kartellrechtlicher Bestimmungen in ausländischen Gerichtsbarkeiten auf einzelne Schäden beschränkt bleibt.

Darüber hinaus kommt der Anwalt der Kläger zum Schluss, dass das Amtsgericht diese Klage noch aus anderen Gründen als den bereits im Fall Kruman v. Christie's Int'l plc, 284 F.3d 384 (2d Cir. 2002) genannten abweisen könnte. Die Beklagten haben den Antrag auf Abweisung der Klage damit begründet, dass (i) den Klägern die Klagebefugnis in kartellrechtlichen Fragen fehlt; und (ii) der Gerichtsstand keine Zuständigkeit hatte, da die Kläger per Vertrag eingewilligt haben, Klagen hinsichtlich dieser Forderungen vor ausländischen Gerichten mit entsprechender Gerichtsbarkeit vorzubringen. Abschließend gibt der Anwalt zu bedenken, dass neben den genannten Risiken, die eine Fortführung des Rechtsstreits und die anschließende Berufung mit sich bringen, noch weitere Risiken existieren.

In Anbetracht der Gesamtheit dieser Umstände und auf der Grundlage der Bewertung der Klagen und Ansprüche der vorgeschlagenen Gruppe der Geschädigten, des möglichen Vorwurfs der Einrede und der erheblichen Risiken, denen sich die Gruppe aussetzt, falls der Fall vor Gericht kommen sollte, ist der Anwalt der Kläger der Meinung, dass der angebotene Vergleich als fair, vernünftig und angemessen und als im Interesse der Geschädigten zu bewerten ist.

ANHANG D GELTUNGSBEREICH UND WIRKSAMKEIT DER EINWILLIGUNG IN DIE AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Gemäß den Vergleichsvereinbarungen unterwerfen sich Sotheby's, Christie's und jeder Geschädigte, der sich nicht selbst von dieser Gruppe ausgeschlossen hat, hinsichtlich von Klagen, Prozessen oder Rechtsstreitigkeiten, die aus den Vergleichsvereinbarungen oder der Geltung der Vergleichsvereinbarungen erwachsen bzw. mit ihnen oder ihr in Zusammenhang stehen, unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts. Das schließt ohne Beschränkung darauf auch Rechtsstreitigkeiten ein, die den Regelungsgehalt des Klageverzichts gemäß Beschreibung in Abschnitt VI. des vorliegenden Dokuments zum Gegenstand haben, sowie etwaige Klagen oder Prozesse, bei denen der Regelgehalt des Klageverzichts ganz oder in Teilen als Einrede für eine Forderung oder einen Klagegrund bezeichnet werden oder anderweitig als Einspruch erhoben wird. Für den Fall, dass der Regelgehalt des Klageverzichts von einer der Parteien, denen ein Klageverzicht garantiert wurde, ganz oder in Teilen als Einrede für eine Forderung oder einen Klagegrund bezeichnet oder bei einem Prozess anderweitig als Einspruch verwendet wird, wird vereinbart, dass die betreffende Partei das Recht hat, das Verfahren oder den Prozess auszusetzen, bis das Gericht ein abschließendes Urteil gefällt hat, das nicht mehr Gegenstand einer Berufung oder Überprüfung wird, bei der Fragen geklärt werden, die im Zusammenhang mit der Einrede oder dem Einspruch stehen, die/der sich auf derartige Regelungen stützt. Allein zum Zweck eines solchen Verfahrens oder Prozesses verzichten die Geschädigten, Sotheby's und Christie's im größtmöglichen Maße und unwiderruflich darauf, auf dem Antragsweg, als Einrede oder anderweitig, durch Klage oder Einspruch zu behaupten, dass sie nicht der in personam-Zuständigkeit des Gerichts unterliegen. Nichts aus dem Regelgehalt der Vergleichsvereinbarungen darf als Verzicht auf die Anerkennung der gerichtlichen Zuständigkeit für andere Zwecke als die Durchsetzung der Vergleichsvereinbarungen ausgelegt werden. Das Gericht behält die Zuständigkeit über den Vollzug und die Durchsetzung der Vergleichsvereinbarungen.

ANHANG E

GEBÜHRENFREIE RUFNUMMERN FÜR POTENZIELLE GESCHÄDIGTE MIT WOHNSITZ AUSSERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN

Wenn Sie zusätzliche Informationen benötigen, können Sie sich unter der für Ihr Land angegebenen Nummer gebührenfrei an den Verwalter wenden. Wenn Ihr Land nicht in der Liste aufgeführt ist, steht der gebührenfreie Dienst in diesem nicht zur Verfügung. In diesem Fall erreichen Sie den Verwalter unter +1-888-707-5883. Leider müssen Sie dann aber die Kosten dieses Gespräches tragen. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website unter: www.internationalauctionsettlement.com.

<u>Land</u>	<u>Gebührenfreie Nummer</u>
United States/Canada	1-888-707-5883
United Kingdom	00 800-77686265
Germany	00 800-77686265
Italy	00 800-77686265
France	00 800-77686265 (France Telecom) 40 800-77686265 (TELECOM 2) 50 800-77686265 (OMNICOM) 70 800-77686265 (LE 7 CEGETEL) 90 800-77686265 (9 TELECOM)
Switzerland	800-77686265
Spain	00 800-77686265
Austria	00 800-77686265
Australia	0011 800-77686265 (Voice Calls) 0015 800-77686265 (Fax Calls) 0018 800-77686265 (International Easy ½ Hours)
Belgium	00 800-77686265
Denmark	00 800-77686265
Ireland	00 800-77686265 048 800-77686265 (Northern Ireland)
Israel	00 800-77686265 (default selected carrier not available from public phones)
	012 800-77686265 (Golden Lines) 013 800-77686265 (Barak LTD) 014 800-77686265 (Bezeq LTD)
Netherlands	00 800-77686265
Netherland Antilies/Curaçao	00 800-77686265
New Zealand	00 800-77686265
Philippines	00 800-77686265
Portugal	00 800-77686265
	882 800-77686265 (Rubicon/BT GeoVerse)
Singapore	001 800-77686265 (Singtel IDD) 002 800-77686265 (MobileONE IDD) 008 800-77686265 (Starhub IDD) 012 800-77686265 (Singtel Fax Plus/Fax Over IP) 013 800-77686265 (Singtel Budget Call) 018 800-77686265 (Starhub I-Call) 019 800-77686265 (Singtel V019)
Sweden	00 800-77686265
Thailand	001 800-77686265
Hungary	00800-77686265
Taiwan	002800-77686265 010800-77686265 (MYLINE/MYLINE PLUS)

Japan	001800-77686265 (KDD) 006180077686265 (Cable & Wireless IDC) 0041800-77686265 (Japan Telecom)
Colombia	01800-9-155482
Venezuela	0800-1-00-4568
Antigua	1-8888056092
Barbados	1-800-5343321
Bermuda	1-8888056092
Cayman Islands	1-8888056092
Chile	1230-020-3712
Costa Rica	0800-0121243
Dominica/ Dom Rep	1-8881562085
Finland	0-800-1-12080
Greece	00800-12-6066
Guyana	1-8888056092
Indonesia	001-803-011-3218
Jamaica	1-800-6198206
Latvia	800-0112
Peru	0800-51649
Russia	8-10-8002-3763011
South Africa	080-09-93363
St. Kitts & Nevis	1-8888056092
St. Lucia	1-8888056092
St. Vincent	1-8888056092
Turkey	00800-151-1242
Uruguay	000-413-598-2918
China	10-800-120-0991
Brazil	0800-8911337
Trinidad & Tobago	1-8888056092